

Gemeinde Theisseil

Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab



Gemeinde Theisseil, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Vorab per [E-Mail: rpv@neustadt.de](mailto:rpv@neustadt.de)

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Herrn Verbandsvorsitzenden Landrat Andreas Meier

Geschäftsstelle/ Herrn Koppmann

Postfach 12 60

92657 Neustadt a. d. Waldnaab

**Erster Bürgermeister der Gemeinde Theisseil
Johannes Kett**

Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab
Naabstraße 5
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Telefon: 09602 - 94 30 0

Fax: 09602 - 94 30 45

E-Mail: Poststelle@vgem-neustadt.de

Internet: www.vgem-neustadt.de
www.theisseil.de

Unser Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen:
Bgm

Neustadt a.d.Waldnaab, **16.09.2025**

Fortschreibungsentwurf der Regionalplanfortschreibung Windenergie Hier: Stellungnahme der Gemeinde Theisseil – Bitte um Berücksichtigung

Anlage 1. Karte mit geändertem Windvorranggebiet (VRG) NEW 39

Sehr geehrter Verbandsvorsitzender,

Ausgangslage – Bisherige Meldung der Gemeinde Theisseil

Die Gemeinde Theisseil unterstützt den Regionalen Planungsverband (RPV) bei der Ausweisung von Windpotentialflächen und hat freiwillig Flächen gemeldet. An den Regionalen Planungsverband gemeldet wurden seitens der Gemeinde eventuell für Windkraft geeignete Flächen, die der Regionale Planungsverband mit Windgüte größer 50 Prozent ausgewiesen hat, und einem 1.000 Meter Schutzabstand zur Wohnbebauung.

Sachstand – Fortschreibungsentwurf des Regionalen Planungsverbandes

Am 22.07.2025 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes für die VRG einen Fortschreibungsentwurf der Regionalplanfortschreibung Windenergie beschlossen. Der Fortschreibungsentwurf führt für die Gemeinde Theisseil folgende VRG auf:

Die Gemeinde Theisseil ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab

Bankverbindungen:

Geldinstitut

Sparkasse

Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG

IBAN

DE93 7535 1960 0240 0061 55

DE76 7539 0000 0006 4092 10

BIC

BYLADEM1ESB

GENODEF1WEV

1. VRG NEW 39 "östlich Theisseil" (westlich von Schammesrieth, nördlich von Letzau), ca. 80 ha, 1.000 Meter Schutzabstand zur Wohnbebauung wurde nicht eingehalten.

Dieser Flächenbereich entspricht einen Flächenanteil der Gemeinde Theisseil von ca. **80 Hektar** und somit **rund 4 Prozent unserer Gemeindefläche**.

Unmittelbar an das Gemeindegebiet nördlich, östlich und südlich von Letzau grenzen auf dem Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. und des Marktes Floß:

2. die VRG WEN 11 „östlich Mitterhöl“ (südlich Letzau),
3. die VRG NEW 63 „östlich Bergnetsreuth“ (nördlich Letzau, östlich Steinfrankenreuth),

Nicht gut gelaufen ist die Ankündigung einer Vertreterin des RPV (Frau Glötzl) in der Sitzung vom 22.07.2025 unter Vorsitz von Landrat Andreas Maier, bei der Frau Glötzl ausdrücklich und ausführlich beschrieben hat, dass „Umzingelungen von Gemeinden“ vermieden werden sollen und in der Region Oberpfalz Nord von ihr auch vermieden worden sind. Hier muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass für die Ortsteile Letzau und Schammesrieth die eigenen Vorgaben des RPV nicht umgesetzt wurden. Vielmehr liegen durch die Neuaufnahme der Flächen WEN 11 nun Umzingelungen in der Gemeinde Theisseil vor, insbesondere für die Ortsteile Letzau und Schammesrieth.

Stellungnahme – Anträge der Gemeinde Theisseil

Beantragt wird seitens der Gemeinde Theisseil:

1. Für die VRG WEN 11 wird derzeit ein zu geringer Abstand zum Sport- und Freizeitgelände DJK Letzau/ Schützengemeinschaft Edelweiß/ Ski-Langlaufgemeinschaft (Zum Sportplatz, 92637 Theisseil) eingehalten. Entsprechend dem **RPV hartem Ausschlusskriterium** "Sondergebiet ohne Wohnnutzung (z.B. Freizeit, Sport und Erholung ...) wird ein **Abstand zum DJK-Sportgelände in Höhe von 300 Meter beantragt**.
2. Aufgrund der Umzingelung des Ortsteils Letzau mit Windenergieflächen wird darüber hinaus für das VRG WEN 11 ein erweiterter Abstand zum Sport- und Freizeitgelände DJK Letzau/ Schützengemeinschaft Edelweiß/ Ski-Langlaufgemeinschaft (Zum Sportplatz, 92637 Theisseil) in Höhe **von 500 Meter beantragt, sofern das VRG WEN 11 nicht vollständig gestrichen wird**.

3. Da die Gemeinde durch die Ausweisung von bis zu rund 4 % Windenergieflächen beim Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich überbelastet wird und hierdurch in ihrer zukünftigen Entwicklung hinsichtlich zukünftigen Siedlungsgebieten gehindert wird, wird beantragt, auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil **einen 1.000 Meter Schutzabstand zur aktuellen Wohnbebauung vorzusehen.**
- Im Fortschreibungsentwurf der Regionalplanfortschreibung Windenergie vom 22.07.2025 wird die **Gemeinde Theisseil in ihrer zukünftigen Entwicklung hinsichtlich zukünftigen Siedlungsgebieten im Hauptort Letzau und im Ortsteil Schammesrieth gehindert.**
 - Auf die Einstufung der Ortsteile mit ihren städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Theisseil wird verwiesen. Diesen **Ortsteilen muss eine gewisse städtebauliche Entwicklung zugestanden werden.** Im Zusammenspiel von Rotor-Out-Flächen und zukünftiger städtebaulicher Entwicklung wird ein **Abstand zur aktuellen Wohnbebauung von 1.000 Meter für angemessen erachtet.**
4. Das VRG WEN 11 „östlich Mitterhöll“ grenzt unmittelbar an das Gemeindegebiet an und bewirkt im Zusammenspiel mit VRG NEW 39 eine **Umzingelung des Ortsteils Letzau.** Beantragt wird daher die **vollständige Streichung des VRG WEN 11.**
5. Für das VRG WEN 11 „östlich Mitterhöll“ erscheint eine wirtschaftliche Realisierung von Windkraftanlagen vor dem Hintergrund der militärischen Belange nicht erfolgsversprechend. Beantragt wird daher die **vollständige Streichung des VRG WEN 11.**
6. Sofern die VRG WEN 11 nicht vollständig gestrichen wird, wird wegen Umzingelung des Ortsteils Letzau eine vollständige Streichung der VRG NEW 39 beantragt.
7. Das VRG NEW 63 „östlich Bergnetsreuth“ (nördlich Letzau, östlich Steinfrankenreuth) führt neben einer Riegelbildung vom Ortsteil Letzau im Zusammenspiel mit den zukünftigen Windenergieanlagen der VRG NEW 39 zu einer Wolkenbildung vom Ortsteil Letzau aus gesehen. Gerade der Ortsteil Letzau ist durch den Fernmeldeturm Geisleithen aber bereits von Westen mit einer technischen Anlage beansprucht. Somit würde zukünftig von jeder Himmelsrichtung (West: Fernmeldeturm, Nord: VRG NEW 39 und 63; Ost: VRG WEN 11; Süd: VRG WEN 11) eine technische Anlage stehen.
8. Sofern der Schutzabstand zur Wohnbebauung in Höhe von 1.000 Meter auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil vom Regionalen Planungsverband nicht umgesetzt wird,

würde in **VRG NEW 39** "östlich Theisseil" (westlich von Schammesrieth und nordöstlich Letzau) in **Blickachse nordöstlich von Letzau eine kettenartige Riegelbildung mit Windenergieanlagen entstehen**. Im Raum stehen fünf Windenergieanlagen auf dieser Fläche. Es wird daher beantragt die Fläche VRG NEW 39 wegen der kettenartigen Riegelbildung **auf den westlichen Teil und insgesamt 40 Hektar zu beschränken**.

- Maßstab sind hierbei 1.000 Meter Schutzabstand zur Wohnbebauung aller Siedlungsflächen im Innenbereich (insbesondere zu Theisseil und Letzau) und 700 Meter Schutzabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (insbesondere zu den Anwesen Vohenstraußer Str. 1, Fichtenweg 3 und Vohenstraußer Str. 7, 92637 Theisseil) sowie der Blickachse Letzau-Steinfrankenreuth als östliche Begrenzung der VRG -Fläche NEW 39.
 - Hierzu wird auf die **Anlage 1 verwiesen**.
9. Eine **gebietsweise ausgewogene Kulisse** im RPV-Gebiet Oberpfalz Nord wird angestrebt. Die Ausweisung von rund 4 Prozent Windkraftflächen im Gemeindegebiet Theisseil führen im Zusammenspiel mit den direkt benachbarten VRG NEW 63 und WEN 11 aber zu einer **deutlichen Überbelastung der Gemeinde Theisseil**. Dies wird **insbesondere im Vergleich zu den Kommunen im Landkreis Tirschenreuth besonders deutlich**.

Vertiefte Begründung für den Antrag:

- Der Flächenbeitragswert (FBW) stellt zwar nur einen Mindestprozentsatz dar, den es zu erfüllen gilt. Es gibt aber nach Wissen der Gemeinde keinerlei Verpflichtung, diesen Prozentsatz über zu erfüllen.
- Der FBW kann sich als reine gesetzliche Vorgabe jederzeit ändern, wenn dies seitens des Gesetzgebers so beschlossen wird. Eine Übererfüllung der derzeit geltenden Vorgabe wird jedoch kaum rückgängig zu machen sein, wenn bereits „Tatsachen“ geschaffen sind, beispielsweise schon Windenergieanlagen genehmigt wurden, die die Flächen nach Regionalplan ausschöpfen.
- Aus Gemeindesicht ist es grundsätzlich nicht nachvollziehbar, warum der gesetzlich Mindest-FBW für jede einzelne Region zu erfüllen ist. Wie das Verfahren ja gezeigt hat, beherbergt die Region Oberpfalz-Nord nicht nur bedeutende Naturräume mit seltener Avifauna, sondern auch zwei der größten militärischen Übungsplätze in

Deutschland (Grafenwöhr und Hohenfels), der in der momentan angespannten militärischen Sicherheitslage als Dreh- und Angelpunkt eine eher noch größere Rolle als bisher spielen wird. Freier Flugbewegungsverkehr erhält damit eine ungleich größere Bedeutung, um die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zu gewährleisten. Flugbewegungen in Richtung Osten müssen prioritär „freie Bahn“ haben. Der Zubau von Windrädern mit Bauhöhen, wie sie derzeit in der Diskussion stehen, sind aus dieser Warte nicht tolerierbar.

Fazit:

Die Gemeinde Theisseil wird durch die Ausweisung von bis zu 4 % Windenergieflächen der Flächenbeitragswertes von 1,1 % deutlich überbelastet und hierdurch in ihrer zukünftigen Entwicklung gehindert. Die Ortsteile Letzau und Schammesrieth werden von den VRG NEW 39, NEW 63 und WEN 11 umzingelt.

Es wird beantragt, auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil einen **1.000 Meter Schutzabstand** zur aktuellen Wohnbebauung **für alle Wohngebäude** vorzusehen.

Sofern dies der Regionale Planungsverband nicht mitträgt, wird vorsorglich beantragt, die Fläche VRG NEW 39 wegen der kettenartigen Riegelbildung nordöstlich des Ortsteils Letzau auf 40 Hektar im westlichen Teil zu beschränken. Somit ergibt sich ein **Flächenbeitragswert der Gemeinde Theisseil in Höhe von 1,8 Prozent unserer Gemeindefläche.**

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Kett

Erster Bürgermeister